

Teil F

Markt Obersinn



Bebauungsplan MDW „Tigel III“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(saP-Vorprüfung)

Stand: 26.06.2023

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	11
6. Vorbelastungen	11
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	12
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)	20
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	22
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
9. Zusammenfassung	24

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tigel III“ weist der Markt Obersinn ein ca. 1,37 ha großes Dörfliches Wohngebiet aus. Die Planung entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, sodass im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird.



Lageplan Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: Arz Ingenieure)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanen, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Main-Spessart
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Büro für Artenschutzgutachten

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Obersinn und umfasst eine Fläche von ca. 1,37 ha.

Das Plangebiet liegt auf der Höhe zwischen ca. 245 m und 250 m ü. NN. und das Gelände fällt in südwestliche Richtung hin ab. Das Plangebiet grenzt nördlich/nordöstlich an bestehende Wohnflächen an und ist durch Grünlandnutzung geprägt. Westlich, nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünlandflächen).

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Spessart“.



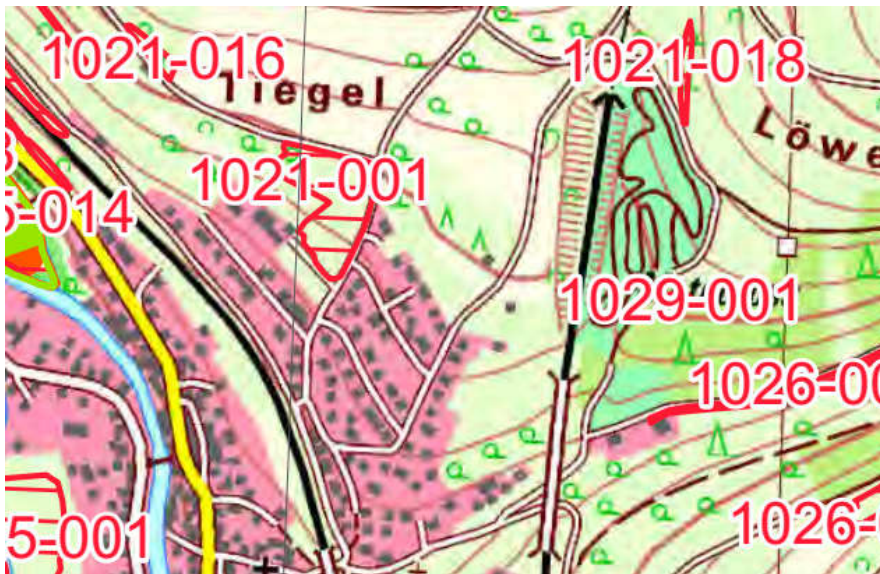
Blick über das Plangebiet in südöstliche Richtung



Blick über das Plangebiet von der Erschließungsstraße „Am Hecklein“ in nordwestliche Richtung

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2022)

Westlich des Plangebietes (westlich der „Rhönstraße“) befindet sich die Teilfläche 01 des kartierten Biotops 5723-1021 „Glatthaferwiesen mit Silikatmagerrasen, Hecken und Gehölzen nördlich von Obersinn“.



Luftbild ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas)

Biotopnummer 5723-1021

„Glatthaferwiesen mit Silikatmagerrasen, Hecken und Gehölzen nördlich von Obersinn“
Teilflächen: 18; Fläche: 6,50 ha

Bestand:

78 %	Artenreiches Extensivgrünland / LRT 6510
8 %	Sandmagerrasen / Kein LRT
6 %	Hecken, naturnah
3 %	Feldgehölz, naturnah
2 %	Sonstige Flächenanteile
2 %	Mesophiles Gebüsche, naturnah

Biotopbeschreibung (Auszug):

Die Flächen des Biotops liegen am Löwersberg und auf der Dittenbrunner Höhe. Sie verteilen sich dort auf die nach Nordwesten und Westen, Süden und Osten exponierten Hänge und sind in landwirtschaftlich genutztes Umfeld mit hohem Grünlandanteil eingebettet.

Extensivgrünland:

Die untergrasreichen Wiesen mit viel Rotschwingel, Ruchgras und Feld-Hainsimse weisen einen schüttereren Aufwuchs auf, wodurch sie sich oft deutlich vom nicht biotopwürdigen Umfeld abheben. Etliche krautige Magerkeitszeiger ermöglichen die Erfassung als Extensivgrünland, wobei vor allem Knolliger Hahnenfuß, Margerite, Kleiner Klappertopf und Gew. Ferkelkraut sowie Rauer Löwenzahn regelmäßig vertreten sind. Vereinzelt sind auch Mausohr-Habichtskraut und Kleiner Sauerampfer eingestreut, die den Charakter des mageren Bestandes zusätzlich betonen.

Die Flächen sind in der Regel artenreich, soweit im Einzelfall nichts anderes vermerkt ist. Obergräser sind nur spärlich beteiligt und fehlen in einigen TF sogar ganz. Wiesen-Labkraut, Glatthafer, Flaumhafer und Witwenblume bzw. Wiesen-Flockenblume sind in wechselndem Umfang in allen Flächen vorhanden und ermöglichen die Einstufung als magere Flachland-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510). Nitrophyten sind meist nur sehr spärlich vertreten.

Silikatmagerrasen:

Lokal und meist kleinflächig (fleckweise) fehlen Fettwiesenpflanzen völlig, die Grasmatrix besteht hier nur aus Magerkeitszeigern. Kennzeichnende Arten sind Kleiner Sauerampfer, Hasen-Klee, Heide-Nelke, Schaf-Schwingel und Zypressen-Wolfsmilch. Bemerkenswert ist das teils reichliche Auftreten von Kleinem Vogelfuß in diesen Bereichen.

Hecken und Gehölze:

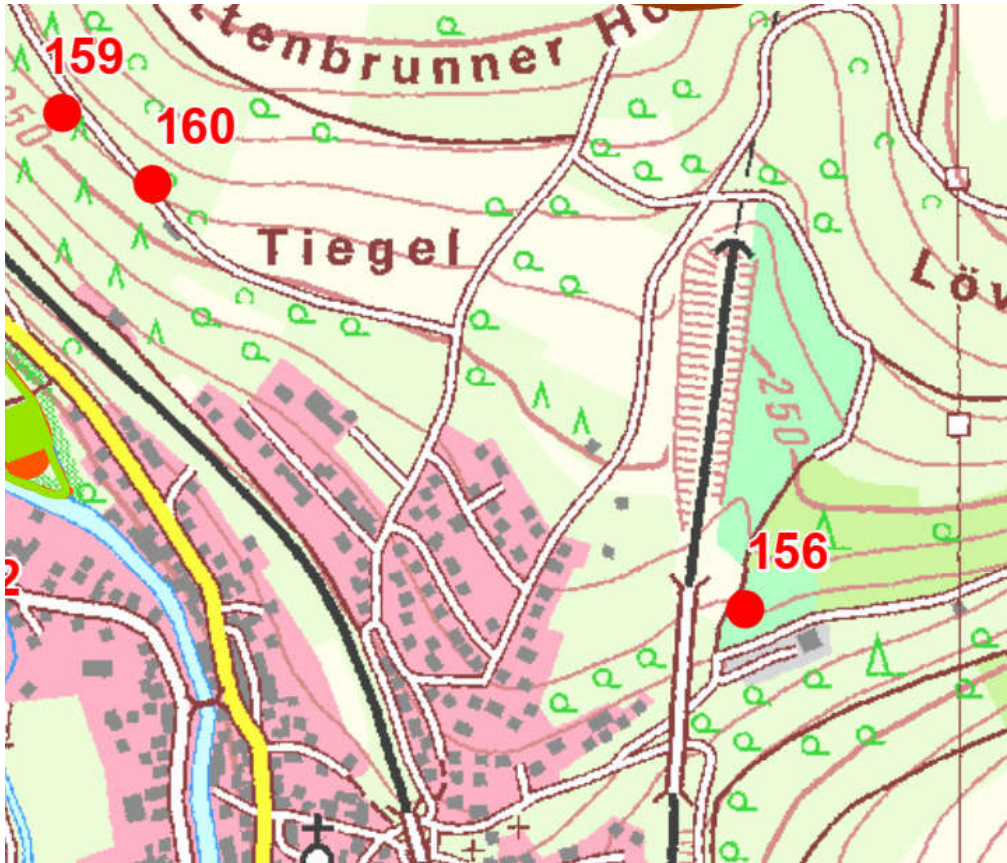
Diese sind linear oder kleinflächig ausgeprägt und besiedeln Wegböschungen oder ungenutzte Streifen entlang von Parzellengrenzen; sehr lückige oder gepflanzte Bestände wurden nicht erfasst. Die Artengarnitur der Hecken besteht vorwiegend aus Schlehe, Schwarzem Holunder, Rosen und Brombeeren sowie vor allem Hasel. Als Baumhecken ausgeprägte Teilflächen enthalten zudem Vogel-Kirsche, Stiel-Eiche, Hainbuche und Apfelbäume. Die Feldgehölze sind von Eichen und Hainbuchen dominiert, mit Hasel und Schlehe in der Strauchschicht. In den Säumen überwiegen Nährstoffzeiger, nur vereinzelt sind magere Säume ausgebildet.

Beschreibung der einzelnen Teilflächen:

TF 01: Leichter Honiggras-Aspekt, mit Herden blühender Margerite. Recht krautreich mit lückiger Grasmatrix, weswegen konkurrenzschwache einjährige Pflanzen auffallend reichlich vertreten sind, etwa Buntes und Hügel-Vergissmeinnicht, Kleiner Klappertopf und Kleiner Klee.

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2022)

Zum Plangebiet nächstliegende Einträge sind:

TK25	OBN	K	ERFG	UTM-RW	UTM-HW				
5723	0156	P	50	544489	5562497				
Landkreis(e): Main-Spessart									
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sandmagerrasen									
Lagebeschreibung: Nordöstlich Obersinn, südwestlich exponierter Talhang des Sinntales, sandige Fläche am Motocross-Gelände.									
Merkmale: Nutzung: Grünland									
Vorläufige Objektnr.: 5723-1029-001									
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Ornithopus perpusillus Kleiner Vogelfuß	2	*	100			S		28.09.2015	SDS
DETER.: Barth Uwe									

TK25 5723	OBN 0159	K P	ERFG 20	UTM-RW 543768	UTM-HW 5563011
--------------	-------------	--------	------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Main-Spessart
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Nährstoffarmer Saum einer Wiese entlang von Feldweg auf der Dittenbrunner Höhe nördlich Obersinn
Merkmale: Nutzung: Mahd
Vorläufige Objektnr.: 5723-1021-003

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Ornithopus perpusillus Kleiner Vogelfuß	2	*	30			S	VE	13.05.2015	SDS

DETER.: Barth Uwe

TK25 5723	OBN 0160	K P	ERFG 100	UTM-RW 543863	UTM-HW 5562939
--------------	-------------	--------	-------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Main-Spessart
(Haupt-)Lebensraumtyp: Wiesen und Weiden / Grünland
Lagebeschreibung: Magere Wiese auf der Dittenbrunner Höhe nördlich von Obersinn
Merkmale: Nutzung: Mahd
Vorläufige Objektnr.: 5723-1021-004

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Ornithopus perpusillus Kleiner Vogelfuß	2	*	12			S	VE	13.05.2015	SDS

DETER.: Barth Uwe

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Grünlandflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Anwohnerverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten (Grünlandnutzung)
- benachbarte Siedlungsflächen

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich bewirtschaftete Grünlandflächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:
Da im Plangebiet keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, können Schädigungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:
Ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionen während der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:
Störungen potenzieller Quartiere durch tagsüber stattfindenden, bau- und betriebsbedingten Lärm etc. sind auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere unmittelbar betroffen sind. Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 kommen im Vorhabensgebiet keine Fortpflanzungsstätten für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützte Säugetiere vor. „Viele Fledermausarten orientieren sich allerdings bei der Jagd bevorzugt an Leitstrukturen wie Hecken, Gehölzreihen und ähnlichem. Diese Strukturen sind im Vorhabensgebiet mehrmals vertreten. Um diese sensiblen Bereiche zu schützen, sollten Maßnahmen getroffen werden.“
Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 werden deshalb folgende Maßnahmen empfohlen:

M06:

Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Geländebeleuchtung zu beachten:

- Der Beleuchtung des Geländes muss eine eindeutige Notwendigkeit zu Grunde liegen. Beleuchtung als Dekoration oder zu Werbezwecken im Außenbereich ist zu unterlassen.
- Die Lichtintensität der geplanten Beleuchtung muss situationsangepasst angemessen sein. Abseits der Stoßzeiten kann die Beleuchtungsintensität oftmals vermindert werden. Im urbanen Raum beträgt die maximale Leuchtdichte für Flächen über 10m² 2-5cd/m².

- Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen, insbesondere des Waldrandes im Osten, ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht.
- Die Beleuchtungsdauer muss am tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Dies kann entweder mit Bewegungsmeldern oder mit Hilfe von Zeitschaltuhren erreicht werden. Nächtliche Abschaltungen zwischen 23:00-05:00 Uhr empfehlen sich. Auch eine Teilabschaltung mit Hilfe von Dimmung ist innerhalb der weniger stark genutzten Zeitintervalle ist vorstellbar.
- Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, ist die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen anzupassen. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugtierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Schlingnatter

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu. Mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Sie können über 10 Jahre alt werden, sind aber erst im 3. oder 4. Jahr geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt von April bis Mai; die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai.

Zum Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechse veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 wurden für die Art relevante Strukturen im Bereich des Plangebietes an folgenden Terminen nach Reptilien abgesucht:

01.05.2022, 15.05.2022, 29.05.2022, 18.06.2022

Die Reptilienerfassungen wurden bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Bei den Erfassungsterminen vom Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann wurden keine Reptilien nachgewiesen:

„Im Untersuchungsgebiet konnte kein Vorkommen der Zauneidechse oder der Schlingnatter festgestellt werden. Vereinzelt konnten in den Randbereichen des Untersuchungsgebiets (Anm.: außerhalb des Plangebietes) geeignete Habitate festgestellt werden. Zu nennen wäre hier vor allem der Bahndamm am östlichen Randbereich. Im Vorhabensgebiet selbst kommen keine geeigneten Habitate vor. In diesem Bereich lässt zudem die bestehende Wohnbebauung im Süden auf einen hohen Jagddruck durch Haustiere, insbesondere Katzen schließen.“

Eine Betroffenheit von Reptilien kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

c) Lurche

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Großer Wiesenknopfs, die Hauptfutterpflanze des Wiesenknopfameisenbläulings, veranlasst.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 wurde im Eingriffsbereich kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs festgestellt. Eine Betroffenheit des Wiesenknopfameisenbläulings kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

h) Nachtfalter

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von besonders geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung veranlasst, ob im Plangebiet gemäß §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützte Grünlandflächen vorhanden sind.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 kommen im Vorhabensgebiet keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor. Bei den Grünlandflächen im Vorhabensgebiet handelt es sich nicht um nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind bewirtschaftete Grünlandflächen betroffen.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 15.04.2022, 01.05.2022, 15.05.2022, 29.05.2022, 18.06.2022 sowie am 28.06.2022 durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 wurden bei den Begehungen zahlreiche Vogelarten nachgewiesen:

„Einige sind als saP-relevant und dem Vorhaben gegenüber empfindlich einzustufen. Andere werden als „Allerweltsarten“ eingestuft, bei denen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Die Allerweltsarten kommen allesamt aus der Gruppe der Heckenbrüter und Siedlungsbewohner.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine bodenbrütenden Vogelarten nachgewiesen werden. Da das Gelände durch die Bebauung und die Gehölzbestände recht strukturiert erscheint, ist dies durchaus plausibel. Bei zwei Begehungen konnte eine Feldlerche auf Nahrungssuche auf der Ackerfläche nordwestliche des Vorhabens beobachtet werden. Die Revierzentren befinden sich allerdings außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Die Hecken und Gehölze des Untersuchungsgebiets sind gut bevölkert. Es konnten Dorngrasmücken, Goldammern, Gartenrotschwänze, eine Klappergrasmücke sowie Haussperlinge festgestellt werden. Der Großteil der Brutplätze dieser Art liegt außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens auf diese Arten. Da die Fläche allerdings auch als Nahrungshabitat genutzt wird, ist eine negative Beeinflussung der lokalen Population nicht komplett auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet wird zudem von verschiedenen saP-relevanten Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt. Es konnten ein jagender Turmfalke, ein Mauersegler, Rauchschwalben sowie Stieglitze beobachtet werden. Da der Aktionsradius dieser Tierarten recht groß ist, hat das Bauvorhaben kaum Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten.“

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 sind keine CEF-Maßnahmen zu ergreifen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind aber unbedingt einzuhalten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M02:** Die Gehölzreihe im Westen sowie im Nordosten des Vorhabensgebiets ist als Bruthabitat der Dorngrasmücke zu erhalten.
- **M03:** Wo nicht zwangsläufig Gehölze zur Umsetzung des Bauvorhabens entfernt werden müssen, muss die momentane Vegetation erhalten bleiben. Zu den zu erhaltenden Gehölzen muss dauerhaft ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. In diesem Bereich muss ein Altgrasstreifen entwickelt werden. Hierfür muss dieser Bereich einmal jährlich, allerdings frühestens ab 15. Juli gemäht werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- **M04:** Fällt die Bauphase in den Brutzeitraum der Heckenbrüter, muss zu den zu erhaltenden Gehölzen ein Pufferstreifen von 3 m eingehalten werden. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Um dies sicherzustellen, ist der Bereich mit einem nicht verrückbaren Zaun zu sichern.

- **M05:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

Das Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 sind deshalb folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden:

M01:

Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

M02:

Die Gehölzreihe im Westen sowie im Nordosten des Vorhabensgebiets ist als Bruthabitat der Dorngrasmücke zu erhalten.

M03:

Wo nicht zwangsläufig Gehölze zur Umsetzung des Bauvorhabens entfernt werden müssen, muss die momentane Vegetation erhalten bleiben. Zu den zu erhaltenden Gehölzen muss dauerhaft ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. In diesem Bereich muss ein Altgrasstreifen entwickelt werden. Hierfür muss dieser Bereich einmal jährlich, allerdings frühestens ab 15. Juli gemäht werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

M04:

Fällt die Bauphase in den Brutzeitraum der Heckenbrüter, muss zu den zu erhaltenden Gehölzen ein Pufferstreifen von 3 m eingehalten werden. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Um dies sicherzustellen, ist der Bereich mit einem nicht verrückbaren Zaun zu sichern.

M05:

Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

Des Weiteren werden folgende Maßnahmen empfohlen:

M06:

Um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern sowie die Insektenfauna zu schützen, sind folgende Punkte bezüglich der Geländebeleuchtung zu beachten:

- Der Beleuchtung des Geländes muss eine eindeutige Notwendigkeit zu Grunde liegen. Beleuchtung als Dekoration oder zu Werbezwecken im Außenbereich ist zu unterlassen.
- Die Lichtintensität der geplanten Beleuchtung muss situationsangepasst angemessen sein. Abseits der Stoßzeiten kann die Beleuchtungsintensität oftmals vermindert werden. Im urbanen Raum beträgt die maximale Leuchtdichte für Flächen über 10m² 2-5cd/m².
- Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen, insbesondere des Waldrandes im Osten, ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum horizontal und oberhalb möglichst nicht angestrahlt wird. Die Leuchtenhöhe ist am tatsächlichen Bedarf auszurichten: Anzustreben ist eine möglichst tiefe Anbringung, da diese weniger Streulicht verursacht.
- Die Beleuchtungsdauer muss am tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Dies kann entweder mit Bewegungsmeldern oder mit Hilfe von Zeitschaltuhren erreicht werden. Nächtliche Abschaltungen zwischen 23:00-05:00 Uhr empfehlen sich. Auch eine Teilabschaltung mit Hilfe von Dimmung ist innerhalb der weniger stark genutzten Zeitintervalle ist vorstellbar.
- Um die Blend- und Lockwirkung für andere Organismen zu reduzieren, ist die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen anzupassen. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2400 K bis max. 3000 K.

M07:

Bei der Planung ist ein Augenmerk auf die Fallenwirkung für Kleintiere, wie Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc. zu richten. Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches müssen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tigel III“ weist der Markt Obersinn ein ca. 1,37 ha großes Dörfliches Wohngebiet aus. Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Obersinn auf der Höhe zwischen ca. 245 m und 250 m ü. NN. und das Gelände fällt in südwestliche Richtung hin ab. Das Plangebiet grenzt nördlich/nordöstlich an bestehende Wohnflächen an und ist durch Grünlandnutzung geprägt. Westlich, nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünlandflächen). Das Plangebiet liegt im Naturpark „Spessart“.

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung. Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten (Grünlandnutzung) sowie durch benachbarte Siedlungsflächen gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von bewirtschafteten Grünlandflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch Anwohnerverkehr.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechse veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch das Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann, Ansbach. Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 konnte bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse oder der Schlingnatter festgestellt werden, sodass hinsichtlich geschützter Reptilien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Großer Wiesenknopfs, die Hauptfutterpflanze des Wiesenknopfameisenbläulings, veranlasst. Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 wurde im Eingriffsbereich kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs festgestellt. Eine Betroffenheit des Wiesenknopfameisenbläulings kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Gemäß Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (siehe unter Punkt 8.) zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden. Es sind jedoch keine CEF-Maßnahmen zu ergreifen.

Bei Beachtung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Das Gutachten des Büros für Artenschutzgutachten Markus Bachmann vom 02.08.2022 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigelegt.

aufgestellt: 30.10.2022
geändert: 26.06.2023

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn